

NACHRICHTEN

Neue Serie: Pflege und die Telematikinfrastruktur, Teil 1

Die wichtigsten Regelungen zum DVPMG und zu DiPA

Die Zeichen stehen auch in der Pflege auf Digitalisierung. Die Branche muss sich bereit machen für die Telematikinfrastruktur. In einer fünfteiligen Serie beleuchten wir den Themenkomplex detaillierter.

Von Dietmar Wolff

Berlin // Die Pflege ist durch die Corona-Pandemie, durch die Belastung der Pflegekräfte und die teilweise katastrophalen Folgen omnipräsent in den Medien und bei den Bürgern. Fast unbemerkt passiert da nebenbei ganz Außergewöhnliches, treibt der Bundesgesundheitsminister die Digitalisierung der Pflege in großen Schritten voran. Dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) vom November 2019 – mit der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur als Option – folgte das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (PDSG) vom April 2020 – mit

Digitalisierung konkretisiert. Spahn sagte kürzlich im Bundestag, als er das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege vorstellte: „Gute Pflege braucht menschliche Zuwendung. Sinnvolle Apps und digitale Anwendungen können Pflegebedürftigen aber helfen, ihren Alltag besser zu bewältigen.“ Das DVPMG wird tatsächlich konkreter als DVG und PDSG darin, wie Pflegeeinrichtungen angebanden, der elektronische (Heil-)Berufsausweis und die Institutionskarten für den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) genutzt, Prozesse der intra- und intersektoralen Kommunikation über die TI definiert werden sollen.

Schon in der Einleitung zum Gesetzesentwurf wird die Ausrichtung klar: „Insbesondere der Bereich der Pflege muss von der flächendeckenden Vernetzung, dem Zugriff auf die elektronische Patientenakte und den komfortablen Versorgungsmöglichkeiten per Videosprechstunde profitieren. Digitale Anwendungen können Pflegebedürftige begleiten und einen Beitrag dazu leisten, dass diese ihren Pflegealltag auch in der Interaktion mit Angehörigen und ambulanten Pflegediensten besser organisieren und bewältigen können.“

Wesentliche Inhalte des Gesetzesentwurfs

- Neue digitale Anwendungen auch in der Pflege
- Nach den digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGAs) soll es auch in

der Pflege digitale Helfer auf mobilen Endgeräten oder als browserbasierte Webanwendung geben. Die digitalen Pflegeanwendungen (DIPAs) sind zum Beispiel Apps für die Sturzrisikoprävention, Gedächtnisspiele für Menschen mit Demenz, Dekubitus-Versorgung, Kommunikation zwischen Pflegefachkräften und Angehörigen. Eine Erstattungsfähigkeit der DIPAs soll geprüft und diese über die Aufnahme in ein zentrales Register beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geregelt werden. Dazu kommt der Anspruch der Pflegebedürftigen auf ergänzende Unterstützung bei der Nutzung durch ambulante Pflegedienste bis zu einer Höhe von monatlich 50 Euro.

- Die Pflegeberatung soll um digitale Elemente erweitert werden.
- Telemedizin wird ausgebaut
- Neben Vor-Ort-Arztterminen können dann auch telemedizinische Leistungen vermittelt werden, auch die des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes.
- Weiterentwicklung von E-Rezept und E-Patientenakte:
- Für den Bereich der häuslichen Krankenpflege, der außerklinischen Intensivpflege (beide ab 1. Juli 2024), der Heil- und Hilfsmittel (ab 1. Juli 2026) und weiterer verschreibungspflichtiger Arzneimittel werden elektronische Verordnungen eingeführt. Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Nutzbarkeit werden die Erbringer der verordneten Leistungen, wie zum Beispiel ambulante Pflege-



Die Pflege bereitet sich auf die Anbindung an die Telematikinfrastruktur vor.

Foto: iconimage/AdoebStocck

Serie Telematikinfrastruktur

der Nutzung der elektronischen Patientenakte und der Anwendungen der Telematikinfrastruktur durch die Pflege – und aktuell mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz (DVPMG).

Inzwischen hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 5. März zum DVPMG Stellung genommen und der Bundestag dieses in einer ersten Beratung am 25. März behandelt. Damit geht das Gesetz jetzt in die weiteren Beratungen und es lohnt sich, sich mit einem Update der geplanten Änderungen zu beschäftigen.

Das DVPMG konkretisiert die Digitalisierung

Begann der letzte Bericht zum DVPMG (CAREkonkret, 48/2020) mit den Worten des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn noch mit: „Gute Pflege kann noch besser werden, wenn sie digital unterstützt wird“, so hat der Minister nicht nur verbal die

dienste, zum Anschluss an die TI zum 1. Januar 2024 verpflichtet. Die im Zusammenhang mit der Anbindung an die Telematikinfrastruktur verbundenen Ausstattungs- und weiteren Betriebskosten sollen den betroffenen Leistungserbringergruppen auf der Grundlage entsprechender Finanzierungsregelungen erstattet werden.

- Nationales Gesundheitsportal: Dieses soll vom BMG errichtet und betrieben werden und gesundheits- und pflegebezogene Informationen barrierefrei in allgemein verständlicher Sprache zur Verfügung stellen. Ergänzend wurden vom Bundesrat folgende Empfehlungen abgegeben:
- Die Beratung durch die Pflegestützpunkte sollte auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person auch durch barrierefreie digitale Angebote ergänzt werden können.
- Wie für die DiGAs sollte auch für den Bereich der DIPAs eine Aufnahme in das BfArM-Verzeichnis zur Erprobung für bis zu zwölf Monate erfolgen (sogenannter „Fast Track“), um den Anreiz zur Schaffung solcher Anwendungen zu erhöhen.
- Neu diskutiert werden soll die Strafbarkeit für Hersteller digitaler Gesundheits- und dann auch Pflegeanwendungen nach § 203 Strafgesetzbuch „Verlet-

zung von Privatgeheimnissen“ mit Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren.

Fortsetzung folgt

Das DVPMG wird sicherlich im Laufe der gesetzgeberischen Beratungen noch die eine oder andere Veränderung erfahren. Wir werden in dieser Serie den gesamten Themenkomplex „Pflege in die Telematikinfrastruktur“ detaillierter beleuchten und dabei rechtliche und technische Grundlagen, die (Re-)Finanzierung, die verschiedenen Anwendungen der TI (ePA, MIO, KIM, eRezept, ePflegebericht, Fernbehandlung und Telemedizin, DiGA und DiPA) erläutern. Ebenfalls soll es einen Leitfaden für Einrichtungen und Verbände zur Vorbereitung auf die TI liefern und Hinweise geben, wie durch Information, Schulung und konkrete Nutzenstiftung Akzeptanz bei professionell Pflegenden und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen geschaffen werden kann.

■ Der Autor Prof. Dr.-Ing. Dietmar Wolff ist ehrenamtlicher Vorstand im FINSOZ. Im Hauptamt ist er Professor für Wirtschaftsinformatik und Vizepräsident Lehre an der Hochschule Hof.

DIE THEMEN IM ÜBERBLICK

1. DVPMG und DiPA: Die wichtigsten Regelungen im Überblick
2. Telematikinfrastruktur in der Pflege: rechtliche und technische Grundlagen, (Re-)Finanzierung
3. ePA, MIO, KIM, eRezept, ePflegebericht, Fernbehandlung und Telemedizin, DiGA und DiPA: Was ist das und was kann ich damit anfangen?
4. Ist-Analyse: Wo stehe ich, was muss ich tun, wo will ich hin? Ein Leitfaden für Einrichtungen und Verbände zur Vorbereitung auf die TI
5. Potenziale schöpfen: Akzeptanz bei professionell Pflegenden und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen schaffen durch Information, Schulung und konkrete Nutzenstiftung